



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

30.11.2020

Rundverfügung Nr. 29 / 2020

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o.a. Verordnung ergehen folgende Hinweise:

1. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Szenarien A und B

a) Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht in der Schule im sogenannten **Szenario A** eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht in den Sekundarbereichen I und II, wenn

1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist (Standort der Schule), die 7-Tage-Inzidenz **50 oder mehr** beträgt, für die Dauer der Überschreitung,
oder

2. die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, für die Dauer von 14 Tagen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des **Unterrichts im Primarbereich**, wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **200 oder mehr** beträgt. Die Pflicht gilt für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz von 200.

Weiterhin gilt die Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 4, wonach jede Person außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen hat, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

b) Szenario B (Schule im Wechselmodell)

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Absatz 1 Sätze 5 und 6 besteht im Szenario B die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht unter den gleichen Voraussetzungen wie im Szenario A. **Abweichend** hiervon darf nach § 13 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung die Mund-Nasen-Bedeckung **im Szenario B** abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann. Dies gilt auch für den **Primarbereich**.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Absatz 1 Satz 4 Niedersächsische Corona-Verordnung hat in Szenario B ebenfalls jede Person außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Es ergehen dazu folgende verbindlichen Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schulen die Niedersachsenseite unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

zu Grunde zulegen. Diese Seite wird regelmäßig täglich um 9.00 Uhr aktualisiert. Für den Folgetag ist dann gegebenenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verpflichtend umzusetzen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

- b) Unter *eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme gegenüber der Schule* fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang. Soweit nur einzelne Schülerinnen und Schüler oder einzelne Beschäftigte, jedoch keine gesamte Schulklasse, Kohorte oder kein gesamter Schuljahrgang an der Schule von einer Infektionsschutzmaßnahme betroffen ist, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.
- c) Im Primärbereich besteht *unterhalb einer Inzidenz von 200* keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden.
- d) Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- e) Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.
- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunter-

richt oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache. Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.

- g) *Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler sind in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren und dürfen nicht in die Schülerakte, sondern nur in eine Sachakte aufgenommen werden.*

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Weisung zu orientieren.

2. Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell)

Gemäß § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell),

1. wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt,
und
2. die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat,

für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme,

oder ab Schuljahrgang 7,

wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **200 oder mehr** beträgt,
für die Dauer von mindestens 14 Tagen.

Die Schule kehrt in diesem Fall erst dann wieder in Szenario A zurück, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz unter 200 gefallen ist, **frühestens aber nach 14 Tagen**. Sofern zwischenzeitlich eine weitere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wird und die 7-Tage-Inzidenz 100 oder mehr beträgt, verbleibt die Schule für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung dieser Infektionsschutzmaßnahme in Szenario B.

Es ergehen dazu folgende verbindlichen Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schulen die Niedersachsenseite unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

zu Grunde zulegen. Diese Seite wird regelmäßig täglich um 9.00 Uhr aktualisiert. Für den Folgetag ist dann gegebenenfalls der Wechsel in „Szenario B“ verpflichtend umzusetzen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

Kommt es durch die Inzidenzzahlen am Sonntag zu einem Wechsel zwischen den Szenarien, lässt sich der Wechsel nicht zum Montag umsetzen. In diesem Fall ist der Wechsel zum folgenden Dienstag zu vollziehen.

- b) Unter eine *andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme gegenüber der Schule* fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang. Soweit nur einzelne Schülerinnen und Schüler oder einzelne Beschäftigte, jedoch keine gesamte Schulklasse, Kohorte oder kein gesamter Schuljahrgang an der Schule von einer Infektionsschutzmaßnahme betroffen ist, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.
- c) Nach Ablauf der 14 Tage kehrt die Schule wieder eigenverantwortlich in das „Szenario A“ (eingeschränkter Regelbetrieb) zurück, es sei denn, das Gesundheitsamt verhängt eine weitere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme an der Schule. In diesem Fall beginnt die 14-Tagefrist neu zu laufen. Einer gesonderten Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes für Rückkehr in Szenario A bedarf es nicht.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Weisung zu orientieren.

Diese Rundverfügung 29 / 2020 ersetzt die Rundverfügung 26 / 2020 vom 30.10.2020 und ist eine Ergänzung der Rundverfügung 21 / 2020 vom 26.08.2020. Die Änderungen sind im Text meist *kursiv* geschrieben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem

zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)